

ausdrücklich beschlossen wird. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Fälligkeit ein Beschluß gefaßt wird, so gilt als Zeitpunkt der Fälligkeit der Tag, der auf den Tag der Generalversammlung folgt, in der die Ausschüttung des Gewinns beschlossen wurde.

(2) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter über den Zeitpunkt der Fälligkeit in dem Beteiligungsvertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, so gilt als Zeitpunkt der Fälligkeit des Kapitalertrags der Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt oder eine sonstige Abrechnung mit dem stillen Gesellschafter abgeschlossen ist; jedoch ist spätestens sechs Monate nach Schluß des Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben wird, die Steuer abzuführen.

§ 8

Leistungen

Werden Kapitalerträge vor ihrer Fälligkeit ausgeschüttet, so ist die Steuer innerhalb einer Woche nach Ausschüttung abzuführen. Dies gilt insbesondere für Vorausleistungen auf später abzurechnende Kapitalerträge. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Stundung der Kapitalerträge

(1) Ist zwischen Gläubiger und Schuldner vor Fälligkeit des Kapitalertrags ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart worden, so ist der Steuerabzug erst eine Woche nach Ablauf der Stundungsfrist abzuführen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Stundung im Sinne des Abs. 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben, insbesondere verzinst wird, oder wenn der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage anzusehen ist.

IV. Steuerentrichtung

§ 10

Verpflichtung

(1) Der Schuldner hat die Steuer unter der Bezeichnung »Steuerabzug vom Kapitalertrag« an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.